



DIENSTAG

19. JUNI

Gemeindeversammlung auf dem Schlossplatz, 20 Uhr

Impressum

Gemeindeverwaltung Aesch
Hauptstrasse 23
4147 Aesch BL
Tel. 061 756 77 77
Fax 061 756 77 19
www.aesch.bl.ch

JAHRESRECHNUNG 2017

TRAKTANDUM 2

Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2017

Zum vierten Mal in Folge kann der Gemeinderat eine positive Jahresrechnung präsentieren. Diese schliesst vor Abschlussbuchung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2.2 Mio. ab. Gemäss Voranschlag war ein Aufwandüberschuss von CHF 100'000 budgetiert.

Der Gemeinderat schlägt aufgrund des ausserordentlich guten Ergebnisses vor, CHF 2.2 Mio. für die Sanierung der Mehrzweckhalle zu verwenden. Hierfür besteht bereits ein Fonds in der Höhe von CHF 1.5 Mio. Somit wäre das gesamte Investitionsprojekt gedeckt. Dadurch reduzieren sich die künftigen Abschreibungen auf die Mehrzweckhalle erheblich, sodass das gute Ergebnis 2017 auch in die Zukunft mitgenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisverwendung resultiert ein Schlussergebnis von CHF 78'754.

Erfolgsrechnung	Betrag in CHF
Aufwand total	44'573'338
Ertrag total	46'852'092
Ertragsüberschuss vor Abschluss	2'278'754
<hr/>	
Ergebnisverwendung Mehrzweckhalle	2'200'000
Ertragsüberschuss nach Abschluss	78'754

Dem hohen Ertragsüberschuss liegen ausserordentliche Einnahmen von insgesamt rund CHF 1.5 Mio. zugrunde. CHF 1.13 Mio. stammen aus der Rückzahlung des kantonalen Finanzausgleichs der Jahre 2016 und 2017. Weiter wirkte sich die Auflösung der Neubewertungsreserven gemäss Verordnung vom 28.11.2017 des Regierungsrates mit einem Betrag von rund CHF 370'000 positiv aus. Hinzu kommen höhere Steuereinnahmen von rund CHF 1 Mio. Diese setzen sich aus CHF 550'000 bei den natürlichen Personen, CHF 450'000 bei den juristischen Personen und CHF 130'000 bei der Quellensteuer zusammen.

Der Lohnaufwand für die Primarschullehrkräfte fiel um CHF 350'000 höher aus. Die Abweichung wurde von mehreren Faktoren verursacht: Der grösste Anteil des höheren Lohnaufwandes geht zulasten der Regellehrpersonen. Durchschnittlich wurden mehr Lehrpersonen mit grosser Erfahrung angestellt, was sich mit rund CHF 210'000 Mehrkosten niederschlug. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebenen «integrative Schulungsform», welche vorsieht, dass möglichst alle Kinder in Regelklassen unterrichtet werden. Dies verursacht leicht höhere Kosten von rund CHF 90'000. Im Jahr 2017 waren ausserdem längere Krankheitsabsenzen zu verzeichnen, welche mit einem Mehraufwand bei den Stellvertretungen von CHF 50'000 aufgefangen wurden. Die budgetierte Mehrnutzungsabteilung für den Quartierplan Spitzenrain in der Höhe von CHF 700'000 verschiebt sich ins Jahr 2018.

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Gemeinschaftsantennenanlage schliessen insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 31'500 ab.

Spezialfinanzierter Bereich	Betrag in CHF
Aufwandüberschuss Wasserversorgung	230'766
Ertragsüberschuss Abwasserversorgung	249'287
Aufwandüberschuss Abfallbeseitigung	108'477
Ertragsüberschuss Gemeinschaftsantennenanlage	58'380

Ergebnisse der Jahresrechnung 2017

Hohe positive Einmaleffekte

Höhere Steuereinnahmen

Kritische Faktoren

Die grössten Investitionen wurden im Bereich allgemeine Verwaltung für Immobilien und Informatik getätigt. Darin sind unter anderem werterhaltende Investitionen, die Sanierung des Schloss-Chällers sowie EDV-Anpassungen enthalten. Weitere CHF 260'000 wurden für die Liegenschaft Schützenmatt eingesetzt. Ebenfalls rund CHF 270'000 wurden für die Sanierung des Wysluchs aufgewendet. Diese Sanierung war letzter Bestandteil der Schulraumbereitstellung. Die Investitionen konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Das Eigenkapital liegt nach Abschluss der Rechnung bei CHF 6.9 Mio.

Investitionsrechnung	Betrag in CHF
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	2'364'989
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen	-713'303
Nettoinvestitionen	1'651'686

Bei den Spezialfinanzierungen konnten wegen fertiggestellter Quartierpläne hohe Einnahmen bei den Anschlussbeiträgen generiert werden. Damit konnten die Investitionen mehr als gedeckt werden.

Der detaillierte Jahresbericht und die detaillierte Rechnung 2017 können ab Anfang Juni am Schalter der Einwohnerkontrolle oder online auf der Homepage der Gemeinde Aesch unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 19.06.2018» bezogen werden.

Solides Eigenkapital

Details zur Jahresrechnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 sowie die Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen, das Ergebnis mit dem Eigenkapital zu verrechnen und auf die neue Rechnung vorzutragen.

REGLEMENT ZUR BEGRENZUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

TRAKTANDUM 3

Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch

Ausgangslage

Die Gemeinden sind im Kanton Basel-Landschaft verantwortlich, die stationäre Altersbetreuung sicherzustellen. Dazu gehört auch das Mitfinanzieren einer Heimunterbringung bei geringem Einkommen. Ist das Einkommen aus Rente und Vermögen zu klein, um die Taxe eines Alters- und Pflegeheims zu decken, so wurde dies bisher durch Ergänzungsleistungen finanziert. Diese wurden vom Kanton gesprochen. Die Gemeinden haben im Anschluss jeweils die Summe der Kosten dem Kanton zurückgezahlt.

Am 15. Juni 2017 hat der Landrat eine Gesetzesänderung beschlossen, die per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Darin werden die Ergänzungsleistungen begrenzt. Als Ersatz kommen neu so genannte Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen hinzu, die direkt die Gemeinde zahlt. In der Summe führt dies vorerst zu den gleichen Kosten bei den Gemeinden wie bisher. Indem aber die Gemeinden die Zusatzbeiträge begrenzen können, haben sie ein Instrument zur Verfügung, dafür zu sorgen, dass die Taxen der Heime nicht einfach uneingeschränkt angehoben werden können.

Anrechenbare Kosten	Ergänzungsleistungen (EL)	Diff. zu effektiven Heimkosten	Zusatzbeiträge zur EL
	Massgebende Einnahmen	Anrechenbare Kosten (Obergrenze CHF 200/Tag anrechenbar an Hotellerie und Betreuung)	Ergänzungsleistungen (EL)
			Massgebende Einnahmen
ALT bis 31.12.2017		NEU ab 01.01.2018	

Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene

Abb. 1: Vergleich der bisherigen mit der neuen Regelung

Neues Reglement

Zur Begrenzung der Zusatzbeiträge muss ein Reglement in der Gemeinde beschlossen werden. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden hat in Zusammenarbeit mit der Finanz- und Kirchendirektion ein Musterreglement für die Begrenzung der Zusatzbeiträge durch die Gemeinden erstellt. Die Gemeinde Aesch hat dieses als Basis für das eigene Reglement verwendet.

Im Wesentlichen wird der Gemeindeversammlung vorgeschlagen, die Zusatzbeiträge so zu begrenzen, dass Aescherinnen und Aescher ins eigene Alterszentrum Im Brüel eintreten können. Die Wahl eines anderen, günstigeren Heims ist jederzeit möglich. Somit stehen fast drei Viertel aller Heime im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung.

Teurere Heime können, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, nicht mehr gewählt werden. Für alle, die selbst über genügend Einkommen verfügen, ist die Wahl eines teureren Heimes selbstverständlich auch weiterhin frei. Der betreffende §4 hält fest, dass die eigentliche Begrenzung der Zusatzbeiträge in der Verordnung erfolgt, wobei sich der Gemeinderat an den jährlichen Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung halten muss. Zusätzlich besteht gemäss §6 eine Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Zusatzbeiträge, sollte sich die Vermögens- und Einkommenssituation des Ergänzungsleistungsbeziehenden grundsätzlich verbessern, so dass kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen besteht. Dies wäre beispielsweise bei einem grossen Lotteriegewinn der Fall.

Hauptsächlicher Inhalt des Reglements

Im Weiteren werden im Reglement der Geltungsbereich, Zuständigkeiten, die Ausrichtung der Beträge sowie Pflichten, und Rechtsmittel festgelegt. Details können dem unten stehenden Reglementtext entnommen werden.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat eine Vernehmlassung zum Reglemententwurf durchgeführt. Dabei hat am 20. März 2018 auch eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Gemeinderat hat die Anregungen und Bemerkungen der Antwortenden weitgehend ins Reglement aufgenommen.

Detaillierte Informationen zur Vernehmlassung können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden. Dieser kann an den Schaltern der Einwohnerkontrolle oder auf der Homepage der Gemeinde Aesch unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 19.06.2018» bezogen werden

Detaillierte Informationen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch zu genehmigen.

REGLEMENT ZUR BEGRENZUNG VON ZUSATZBEITRÄGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

ANHANG

Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch

§ 1 Zweck und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Aesch die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Begrenzung offen.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 6 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung (Sozialen Dienste) oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Juli 2018 in Kraft.

ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AUF DEM SCHLOSSPLATZ

Der Gemeinderat lädt Sie am **Dienstag, 19. Juni 2018, 20.00 Uhr**, zu einer Einwohnergemeindeversammlung auf dem Schlossplatz (Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 23–29) ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2017
3. Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Aesch
4. Orientierungen:
 - Aesch Nord
 - Dorfzentrum
5. Antwort zur Anfrage P. Lehner zur Auszählung der Abstimmungen an den Gemeindeversammlungen
6. Verschiedenes/Fragestunde/Informationen

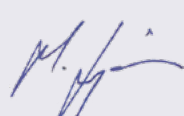
NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Marianne Hollinger



Matthias Gysin

Die Gemeindeversammlung findet bei jedem Wetter im Freien statt. Wir bitten um entsprechende Bekleidung.

Ergänzend zur Jahresrechnung 2017 können auf der Gemeindeverwaltung oder online auf der Homepage unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 19.06.2018» der Jahresbericht 2017, detaillierte Informationen zur Jahresrechnung sowie der Geschäftsbericht 2017 der Geschäftsprüfungskommission bezogen werden.

Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird ein Apéro durch die LANDI Reba AG Aesch und die Gemeinde offeriert.